

Länderbericht Österreich 2018 – 2022



Mag. Gundi Sayouni
Wien, 31.8.2022

Verfassungsrechtliche Grundlage

Am 1.1.2020 trat die Novelle zum Bundesverfassungsgesetz, BGBl. I Nr. 14/2019, in Kraft, mit der die Kompetenzen in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe dahingehend geändert wurden, dass die Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes entfallen ist und die Gesetzgebungskompetenz zur Gänze den Ländern übertragen wurde.

Zeitgleich mit der Verfassungsänderung trat am 1.1.2020 die Vereinbarung zwischen dem Bund und Ländern gemäß **Art. 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe** in Kraft, in der sich Bund und die Länder verpflichten, das im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 festgelegte Schutzniveau aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln. Insbesondere verpflichtet sich der **Bund**, bei der Erstellung und Veröffentlichung einer **bundesweiten Statistik** der Kinder- und Jugendhilfe mitzuwirken, **Kinderschutzforschung** zu betreiben sowie weiterhin seinen Berichtspflichten gegenüber internationalen Gremien nachzukommen.

Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG 2013)

Das Grundsatzgesetz des Bundes regelte Ziele und Aufgaben, allgemeine Bestimmungen (Trägerschaft, Planung, Forschung, Statistik), Soziale Dienste, Erziehungshilfen, Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung, Adoptionsvermittlung, Kinder- und Jugendanwaltschaft, die nunmehr in den 9 Kinder- und Jugendhilfegesetzen der Länder geregelt werden. Der 2. Teil des B-KJHG 2013, der unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht regelt (§ 37 bis § 47 B-KJHG 2013: Gefährdungsmittelungen, Amtshilfe, Mitwirkungspflichten, Datenverwendung, Abgabepflicht, Wirkung von Vereinbarungen, Kostenersatzregelung, Beurkundung, Mitfinanzierung des Bundes bei Forschung und Statistik), bleibt unverändert in Kraft.

Zuständigkeit

- Ämter der Landesregierungen: Gesetzgebung, Vollziehung, Planung, Forschung;
- rd. 110 Jugendämter auf Ebene der Bezirksverwaltungsbehörden und der Städte mit eigenem Statut: Sozialarbeit, Gefährdungsabklärung, Erziehungshilfen
- private Kinder- und Jugendeinrichtungen: Leistungserbringung im Rahmen von Beratung und Unterstützung für Familien, Ausbildung, volle Erziehung.
- Bund: Legistik des unmittelbar anwendbaren Bundesrechts im B-KJHG 2013 (§ 37 bis § 47 B-KJHG 2013), Koordination des Informations- und Erfahrungsaustausches mit den Ländern, Erstellung der Bundesstatistik, Mitwirkung bei der Forschung zum Kinderschutz;

Bundesweite Kinder- und Jugendhilfestatistik 2021

- **41.726** Kinder und Jugendliche erhielten **Unterstützung der Erziehung** (2,4% der Bevölkerung unter 18; Anstieg im Vergleich zum Vorjahr um 8,4%),
- **12.871** wurden im Rahmen der **Vollen Erziehung** betreut; die Anzahl der Kinder und Jugendlichen in Voller Erziehung ist stabil geblieben (+1,5%) und liegt unter dem Absolutwert von 2015. In Relation zur gleichaltrigen Bevölkerung beträgt der Anteil 0,83% (2015: 0,88%).
- **3.471** junge Menschen zwischen 18 und 21 erhielten **Hilfen für junge Erwachsene** (1,2% der gleichaltrigen Bevölkerung).
- **42.543 Gefährdungsabklärungen** zur Prüfung von Kindeswohlgefährdungen wurden eingeleitet (Anstieg im Vergleich zum Vorjahr um 15,7%)
- 65.520 Erziehungshilfen wurden zuerkannt, davon 91,6 % aufgrund einer Vereinbarung und nur 8,4 % auf Basis einer gerichtlichen Verfügung.
- **759 Mio. Euro** wurden für die **Unterstützung der Erziehung, Volle Erziehung und Hilfen für junge Erwachsene** investiert. Die Einnahmen aus Kostenersätzen betrugen 44,8 Mio. Euro. (Nettoausgaben insgesamt 714,2 Mio. Euro). Gegenüber dem Vorjahr ist der Nettoaufwand um +53,4 Mio. Euro (+8,1%) gestiegen; seit 2015 hat der Nettoaufwand um +162,0 Mio. Euro (+29,3%) zugenommen.
- 90 Kinder erhielten Unterstützung durch Mitwirkung bei der Adoption.
- Für 70.855 Kinder und Jugendliche wurden Rechtsvertretungen übernommen.

Gewaltverbot

In Österreich ist seit dem Jahr 1989 jegliche Form von Gewaltanwendung als Erziehungsmittel gesetzlich verboten. Seit 2011 steht das in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen verankerte Recht des Kindes auf Schutz vor jedweder Form von Gewalt, vor Misshandlung, Vernachlässigung, sexuellem Missbrauch oder Ausbeutung (Art. 19) in Verfassungsrang. Mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte der Kinder hat der Nationalrat ein gesellschaftspolitisches Signal gesetzt und das umfassende Wohl von Kindern und Jugendlichen zu den grundlegenden Staatszielen erklärt.

Überlegungen der Bundesregierung zur Verbesserung des Kinderschutzes

Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt in einer Jugendorganisation und einer elementarpädagogischen Einrichtung in jüngster Vergangenheit haben die politische Diskussion über eine Verbesserung des Kinderschutzes in folgenden Punkten eröffnet:

Es wird die Notwendigkeit gesehen, das **Tätigkeitsverbot** für Personen zu **verschärfen**, die wegen einer vorsätzlichen und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung zum Nachteil einer minderjährigen Person gegen Leib und Leben, die Freiheit oder die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verurteilt wurden. Derzeit kann ein Tätigkeitsverbot nur verhängt werden, wenn zum Zeitpunkt der Tat eine Tätigkeit in einem Verein oder einer Einrichtung ausgeübt wird, welche die Betreuung von Kindern, Jugendlichen und wehrlosen Personen einschließt (§ 220b StGB). Um Kinder unter anderem in Kindergärten, Sportvereinen, Ferienlagern besser schützen zu können, soll das Erfordernis der Tätigkeit im Tatzeitpunkt entfallen.

Mit einer bundesweiten **Kinderschutz-Kampagne** in verschiedenen Medien sollen die Öffentlichkeit und insbesondere Kinder und Jugendliche auf die unterschiedlichen Gewaltformen und Hilfsangebote hingewiesen werden.

Organisationsentwicklungsprozesse zur **Implementierung von Kinderschutzkonzepten** sollen verstärkt werden, bei denen sich Organisationen mit möglichen Risiken für Kinder in ihrem Angebot auseinandersetzen und Maßnahmen definieren, um diesen Risiken zu begegnen. Ziel dieses Prozesses ist es, im Sinne eines umfassenden Kinderschutzes Risiken bewusst zu machen, klare Haltung gegen Gewalt einzunehmen, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, Verantwortlichkeiten und Abläufe festzulegen, Verhaltensrichtlinien zu vereinbaren, ein Beschwerdemanagement zu entwickeln und einen Interventionsplan zu erarbeiten.

Eine ressortübergreifende **Arbeitsgruppe für Kinderschutzmaßnahmen**, die Lücken im Kinderschutz identifiziert und Lösungsvorschläge ausarbeitet, steht zur Diskussion.

Zur Festlegung der Schritte zur Verbesserung des Kinderschutzes ist ein Ministerratsbeschluss im September 2022 geplant.

ÖIF-Studie: Gefährdungsabklärung aus der Perspektive von Jugendlichen

Das österreichische Institut für Familienforschung veröffentlichte im Juni 2022 eine Studie zur Sichtweise der Jugendlichen auf ihre eigenen Partizipationsmöglichkeiten im Prozess der Gefährdungsabklärung durch die Kinder- und Jugendhilfe. Anhand qualitativer Interviews wurde die Einschätzungen von neun Jugendlichen zu den erlebten Gefährdungsabklärungsprozessen, den beteiligten Fachkräften und ihren aktuellen Situationen erhoben. Die Ergebnisse zeigen ein differenziertes und reflektiertes Verständnis von Partizipation, das sich im Spannungsfeld von Autonomie und Schutz bewegt.

[FB 46 – Gefährdungsabklärung \(oif.ac.at\)](https://oif.ac.at)

Kindschaftsrechtsreform

Das Bundesministerium für Justiz plant eine Reform des Kindschaftsrechts in folgenden Rechtsbereichen:

- Unterhaltsrecht
- Unterhaltsvorschussrecht
- Unterhaltsverfahrensrecht,
- Obsorgeregelung
- Kinderschutzrecht

Die Schwerpunkte der Verbesserungen im Kinderschutz sind:

- Präzisierung der Regelung zur Kindesabnahme durch die Kinder- und Jugendhilfe bei Gefahr im Verzug (§211 ABGB)
- Klarstellung der Obsorge der Kinder- und Jugendhilfe zur Wahrung des Kindeswohles sowie der Eltern (z.B. Recht auf Kontakt, Information, Betreuung der Eltern nach Obsorgeentzug)

- Gesetzliche Regelung der Voraussetzung zur Rückübertragung der Obsorge an die Eltern
- Verfahrensbeschleunigung
- Synchronisierung des Begriffs „Pflegekind“ im ABGB und in den Landes-KJHG
- Obsorgeregelung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die Ausarbeitung der Fachvorschläge des Justizministeriums erfolgte in einem partizipativen Prozess mit Beteiligten der Justiz, der Interessenvertretungen und der Wissenschaft. Das Begutachtungsverfahren zum Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz ist im Frühjahr 2023 geplant.